

BVGer D-3453/2023 vom 21. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3453_2023

FR: TAF D-3453/2023 du 21 juin 2023

IT: TAF D-3453/2023 del 21 giugno 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 18

November 2020), dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seine Minderjährigkeit zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Zuständigkeit der Schweiz zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO vorliegend nicht zum Tragen kommt und die grundsätzliche Zuständigkeit Bulgariens bestehen bleibt, dass der Beschwerdeführer im rechtlichen Gehör der EB UMA und in der Beschwerde schlechte Aufnahme- und Verfahrensbedingungen in Bulgarien rügt, da sich niemand um ihn gekümmert habe, als er von Frankreich nach Bulgarien zurückgeschickt worden sei, und er keine Unterstützung erhalten habe, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 ausführlich mit dem bulgarischen Asylsystem und der Situation von Asylsuchenden in Bulgarien auseinandergesetzt hat, wobei es festgehalten hat, dass das dortige Asylverfahren sowie die Aufnahmebedingungen zwar gewisse Mängel aufweisen würden,

D-3453/2023 Seite 9 dass diese aber nicht systemischer Natur im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO seien, weshalb von Überstellungen nach Bulgarien nicht grundsätzlich abzusehen sei, dass die tiefe Anerkennungsquote gegenüber Staatsangehörigen gewisser Länder es nicht rechtfertige, keine Überstellungen mehr vorzunehmen (vgl. im Übrigen Urteil des BVGer D-2071/2023 vom 9. Mai 2023 E. 7.3), das betroffene Personen gegen einen negativen Asylentscheid ein wirksames Rechtsmittel einlegen könnten und die Bedingungen in den Aufnahme- und Haftzentren zwar prekär seien, jedoch nicht als unmenschlich oder entwürdigend qualifiziert werden könnten (Referenzurteil F-7195/2018 E. 6.6.1 und 6.6.7), dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, diese Einschätzung in Frage zu stellen, weshalb eine Übernahme der Zuständigkeit der Behandlung des Asylgesuchs durch die Schweiz in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht angezeigt ist, dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO), dass dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert wird und das SEM das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, wobei beim Vorliegen

individueller völkerrechtlicher Überstellungshindernisse der Selbst- eintritt zwingend auszuüben ist (BVGE 2015/9 E. 8.2.1), dass die Vermutung, Bulgarien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtun- gen ein, im Einzelfall widerlegt werden kann, wofür es aber konkrete Indi- zien braucht, die gegebenenfalls vom Betroffenen glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.), dass Bulgarien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK,

D-3453/2023 Seite 10 SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtun- gen nachkommt, dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des in- ternationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer nur relativ pauschale Kritik an den Aufnahme- und Verfahrensbedingungen in Bulgarien vorbringt, dass zwar nicht auszuschliessen ist, dass er dort teils schwierige Bedin- gungen angetroffen haben könnte, dass er sich insgesamt aber nur relativ kurze Zeit in Bulgarien aufgehalten hat und nach seiner Rücküberstellung aus der Schweiz in ein hängiges Asylverfahren und die entsprechenden Asylstrukturen integriert werden kann, wo er alle ihm zustehenden Rechte wahrnehmen kann, dass er sich gegebenenfalls an die zuständigen bulgarischen Behörden zu wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechts- weg einzufordern hat, wobei keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass ihm dies nicht möglich sein sollte, dass der Beschwerdeführer insgesamt kein konkretes und ernsthaftes Ri- siko dargetan hat, die bulgarischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen, dass die zwangsweise Rückführung von Personen mit gesundheitlichen Problemen gemäss konstanter Rechtsprechung nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellt, dass der Beschwerdeführer in der EB UMA lediglich vorbringt, es gehe ihm psychisch nicht gut, wobei er keine medizinischen Unterlagen eingereicht hat,

D-3453/2023 Seite 11 dass die geltend gemachten psychischen Leiden des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Fluchtgeschichte nicht relativiert werden sol- len, es sich aber – soweit aufgrund der vorliegenden Akten ersichtlich – nicht um schwerwiegende gesundheitliche Gründe handelt, die einen Selbsteintritt der Schweiz zwingend erforderlich erscheinen lassen würden, dass die Vorinstanz hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts zudem zu Recht festhielt, Bulgarien verfüge über eine ausreichende medizinische In- frastruktur, weshalb sich der Beschwerdeführer im Bedarfsfall an das dafür zuständige medizinische Fachpersonal wenden kann, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Antragstellern die erforderli- che medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psy- chischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie), dass den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche me- dizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren ist (Art. 19 Abs. 2

Aufnahme- richtlinie), dass keine Hinweise vorliegen, wonach Bulgarien dem (sich bisher nicht in ärztlicher Behandlung befindenden) Beschwerdeführer eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde, dass den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Bulgarien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement miss- achten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG ge- fährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält,

D-3453/2023 Seite 12 dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Bulgarien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos erweist, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen wa- ren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1■ 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädi- gungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3453/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.